

Satzung der Stadt Pfullendorf über die Erhebung der Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Pfullendorf hat am **17.12.2009** aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 14.10.2008 (Gesetzblatt Seite 343) und der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (Gesetzblatt Seite 206) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Pfullendorf erhebt eine Vergnügungsteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind (die öffentliche Zugänglichkeit ist auch dann gegeben, wenn die Räume nur gegen Entgelt betreten werden dürfen oder der Zugang vom Vorliegen persönlicher Merkmale (z. B. Volljährigkeit) abhängt):
 - a) die entgeltliche Benutzung von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit;
 - b) die entgeltliche Benutzung von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit;
 - c) die entgeltliche Benutzung von Musikautomaten
 - d) die entgeltliche Benutzung von Killerautomaten (Geräte, mit den Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben).

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind:

1. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt und geeignet sind;
2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden;
3. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist, wer die in § 2 genannten Spielgeräte aufstellt und auf seine Rechnung betreibt. Mehrere Aufsteller / Betreiber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet der Inhaber der für die Aufstellung benutzten Räume oder Grundstücke als Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 a) wird die Vergnügungsteuer nach dem Nettoeinspielergebnis (**Nettokasse**) erhoben. Das Nettoeinspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 b) – d) wird die Vergnügungsteuer nach der Anzahl der genutzten Geräte je angefangenen Kalendermonat erhoben.

§ 6 Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis gemäß § 5 Absatz 1 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 a) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat **16 v. H.** des Nettoeinspielergebnisses. Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. Als **Mindeststeuer** werden je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat **95,00 €** erhoben.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Anzahl der genutzten Spielapparate gemäß § 5 Absatz 2 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 b) beträgt der Steuersatz je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat **100,00 €**.

- (3) Bei der Besteuerung nach der Anzahl der genutzten Spielgeräte gemäß § 5 Absatz 2 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 c) beträgt der Steuersatz je Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat **40,00 €**.

- (4) Bei der Besteuerung gemäß § 5 Absatz 2 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 d) beträgt der Steuersatz je Spielgerät für jeden angefangenen Kalendermonat **300,00 €**.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 a) – d) ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung des Spielgerätes. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Spielgerät endgültig entfernt wird.

- (2) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so endet die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist vom Steuerschuldner (§ 4) vierteljährlich bei der Stadt Pfullendorf anzumelden. Eine Festsetzung ist nur erforderlich, wenn sie zu einer abweichenden Steuer führt. Eine wiederholte Anmeldung oder Festsetzung der Steuer ist bei unveränderten Verhältnissen nicht erforderlich. Unterbleibt nach Satz 2 eine Anmeldung oder Festsetzung der Steuer, so treten nach dem Entstehen der Steuer (§ 7, Abs. 2) die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn dem Steuerschuldner an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
- (2) Die Steuer ist jeweils am 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres fällig. Eine Nachforderung wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Ein Guthaben kann mit Forderungen verrechnet werden, die innerhalb eines Monats fällig werden.

§ 9

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der Stadt Pfullendorf die Vergnügungsteuer einschließlich ihrer Berechnung anzumelden und zu entrichten.
- (2) Der Steuerschuldner hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen und vorzulegen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Spielgeräte der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Spielgeräte aufzuzeichnen. Auf Anforderung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern nach § 5, Abs. 1 für den Meldezeitraum anzuschließen. Bei einer Besteuerung nach Pauschalsätzen entfällt die Aufzeichnungspflicht der Einspielergebnisse.
- (3) Der Steuerschuldner hat die Aufstellung und Entfernung von Spielgeräten nach § 2 Nr. 1 a) – d) hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgeräts, den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (4) Bei Spielgeräten im Sinne von § 2 Nr. 1 a) ist das am Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse ermittelte Ergebnis Basis für die Besteuerung im jeweiligen Erhebungszeitraum. Als Auslesetag ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag des Vormonats (Tag, Uhrzeit) anzuschließen.

§ 10

Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

Die Stadt Pfullendorf ist berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlung eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Ergibt sich eine Rückerstattung wird diese nach Bekanntgabe des Steuerbescheids geleistet oder durch Aufrechnung ausgeglichen. Wird die geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht entrichtet, kann die Veranstaltung untersagt werden.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Pfullendorf ist berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt Pfullendorf beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge erhoben werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 es unterlässt, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der Stadt Pfullendorf die Vergnügungsteuer anzumelden oder zu entrichten
 2. entgegen § 9 Absatz 2 keine Aufzeichnung führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen
 3. entgegen § 9 Absatz 3 die Aufstellung oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 15. des folgenden Kalendermonats anzeigtund es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 21.03.2002 außer Kraft.

Schlussbestimmungen:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der (Ober-) Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.

Ausgefertigt:

Pfullendorf, den 18.12.2009

gez. Moll
Beigeordneter